

Rechtskultur ohne Grenzen?

Gibt es zwischen Ost und West ein gemeinsames Rechtsbewußtsein als Grundlage für strafrechtliche Wiedergutmachung und Resozialisierung?

Ein Beitrag von

Klaus Lüderssen

Die Funktion des Strafrechts ist immer insofern „repräsentativ“, als es auf etwas bereits Geschehenes reagiert. Dementsprechend haben sehr lange diejenigen Strafzwecke vorgeherrscht, die man als absolut bezeichnet: Vergeltung oder Sühne. Später sind dann die relativen Strafzwecke, die man auch präventive Strafzwecke nennt, hinzugekommen oder haben sogar die absoluten verdrängt. Ob also mit der Ahndung eines begangenen Verbrechens etwas für die Zukunft Sinnvolles geschieht, ist danach die Frage. In der Diskussion um die Straftaten, die in den ehemaligen kommunistischen Ländern begangen worden sind, hat dieser Gesichtspunkt bisher nur am Rande eine Rolle gespielt; im Vordergrund stand vielmehr der Gedanke einer ausgleichenden Gerechtigkeit. Gelegentliche Äußerungen gehen aber dahin, daß gerade in Bezug auf diese untergegangenen Regierungen ein präventiv verstandenes Strafrecht wenig Sinn habe; die Bedingungen, unter denen die jetzt für strafwürdig erachteten Taten begangen worden seien, könnten sich nicht erneuern.

Wer nach wie vor die Legitimation des Strafens ausschließlich in Vergeltung und Sühne sieht, braucht sich um diesen Einwand nicht zu kümmern. Da nach meiner Auffassung der Strafzweck der Prävention aber im modernen Strafrecht im Vordergrund stehen muß, halte ich es für sehr wichtig, jener Frage gründlicher, als es bisher geschehen ist, nachzugehen.

A. Zunächst ist der Ausgangspunkt genauer zu fixieren

I. Präventive Strafzwecke aller Art sind an ein Tat- und Schuldstrafrecht gebunden. Das ist – nach langen Diskussionen – jetzt unstreitig. Dabei sehen die einen hier einen Zielkonflikt – Prävention ist nicht um jeden Preis zulässig,

sondern nur, wenn man nicht gleichzeitig Folgen anstrebt, die unerwünschter sind, als das Ergebnis der Prävention gewünscht ist; das heißt, der präventive Eingriff ist gegenüber dem Betroffenen nur zu rechtfertigen unter Wahrung seiner verfassungsrechtlichen Rechte auf der Basis der Unschuldsvermutung, des Nicht-Einlassungs-Zwangs und anderer prozessualer Garantien. Ich selbst neige mehr zu der Auffassung, daß diese unerwünschten Folgen, treten sie ein, die – wohlverstandene – Prävention selbst paralysieren, lokalisiere die einschlägigen Fragen deshalb dort, wo – auch die anderen – Fragen nach der Zweckmäßigkeit eines angewandten Mittels auftauchen. Diese Frage der Klassifizierung des Problems kann aber hier auf sich beruhen.

II. Danach gilt: Strafrechtliche Reaktionen auf unter den kommunistischen Regimen Geschehenes sind in den Dienst einer Prävention zukünftiger staatlicher Verbrechen nur zu stellen, wenn sie sich auf Handlungen und Unterlassungen beziehen, die nach dem seinerzeit in jenen Staaten geltenden Recht strafbar waren. Das folgt aus dem Verbot der rückwirkenden Bestrafung, das sämtliche Verfassungen dieser Länder kannten. Speziell für die ehemalige DDR gilt, daß – durch den Beitritt – insofern das Grundgesetz der Bundesrepublik auch für die neuen Bundesländer verbindlich ist.

1. Die sich hieran knüpfenden Streitfragen:
 - sind Aktionen, die im Namen des Staates vorgenommen worden sind („Acts of State“) von der Strafverfolgung ausgenommen; gibt es insbesondere eine Exemption der ehemaligen Staatsoberhäupter?
 - ist das ehemalige Recht, soweit es mit „höheren, überpositiven“ Normen konfligiert, be-

achtlich, und ist stattdessen für die Frage der Bestrafung ein anderes, „besseres“ Recht

zugrunde zu legen?
behandle nicht nicht, sondern beziehe mich insofern auf frühere Arbeiten,¹ wonach beide Fragen mit Nein zu beantworten sind.

Das gleiche gilt für die Frage, ob es sich um politische Prozesse handelt. Was die ehemalige DDR angeht, so kann auch die – nach Drucklegung meines Buches² abgegebene – persönliche Stellungnahme von Erich Honecker vor dem Berliner Landesgericht am 3. Dezember 1992 an dieser Einschätzung nichts ändern. Denn die Erklärungen, die Honecker dafür gibt, daß es sich bei dem Mauerbau und seinen Folgen um politische Notwendigkeiten gehandelt habe, die obendrein zu einem großen Teil auch nicht in seiner Verantwortung allein gelegen hätten, klammern das Hauptproblem aus: die exzessmäßige Überschreitung des gesetzlichen Rahmens, den die Behörden der DDR durchaus auch für sich selbst für verbindlich gehalten haben. Allerdings gibt es hier sehr schwierige Abgrenzungen, darüber sogleich.

2. Die verbleibende Frage, wie man das frühere Recht fixiert, ist ebenfalls außerordentlich umstritten, sowohl im Grundsätzlichen, wie auch im Einzelnen (das gilt vor allem für die sogenannte Rechtsbeugung), soll hier aber ebenfalls nicht vertieft werden. Vielmehr muß das Ergebnis genügen. Zugrundezulegen ist das jeweils geschriebene Recht, im Rahmen einer auch von den damals tätigen Juristen akzeptierten Auslegungspraxis, die jedenfalls nicht einfach über den Wortlaut einer Vorschrift hinweggehen durfte, etwa im Namen eines Parteibeschlusses oder einer sonstigen Anweisung durch politische Instanzen. Wer hier in der Anerkennung weitergehen zu müssen glaubt und Politik und Recht nicht trennen möchte, bewegt sich auf einer Bahn, die in

Deutschland staatsrechtlich durch die Verfassungstheorien des nationalsozialistischen Theoretikers Carl Schmitt vorgezeichnet sind, und dazu paßt, daß diese Position in Deutschland – politisch gesehen – sowohl von „rechts“ wie „links“ vertreten wird. Es besteht durchaus Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß in der eigenartigen Immunisierung durch Machtverhältnisse geschaffener Integrationen von Recht und Politik beide „Lager“ in eben jener Weise übereinstimmen, die sie auch zu gemeinsamen Lesern der Werke von Carl Schmitt gemacht haben und immer wieder machen.

a) Was die ehemalige DDR angeht, so sind die Beispiele für eine immanente Maßstäbe genügende Strafbarkeit etwa die sogenannten Exzessstaaten beim Schießen auf Flüchtlinge an der Grenze, bei der Behandlung von Straf- und Untersuchungsgefangenen in den Gefängnissen und bei der Behandlung Verdächtiger in Zusammenhang mit polizeilichen Ermittlungen.

b) Für die übrigen Länder des ehemaligen Ostblocks fehlt es mir an Anschauungsmaterial; jedenfalls gibt es wohl nicht die spezifische Grenzproblematik, und was die allgemeine Diskussion angeht, so wird eher mit einer gewissen Selbstverständlichkeit davon ausgegangen, daß man die Vertreter der früheren Regime an dem von ihnen selbst vielfältig dokumentierten Gesetzmäßigkeitsprinzip festhalten darf, freilich – auch wieder mit der gleichen Selbstverständlichkeit – nicht darüber hinaus, Rückwirkungs- und Analogieverbot werden also strikt beachtet.

B. Prävention kann sehr viel sein

Hier interessiert nicht die polizeiliche, im Sinne der Verbrechensprophylaxe, sondern nur die repressiv orientierte Prävention. Herkömmlich sind das „Generalprävention“ und „Spezialprävention“.

Wiederum muß ich mich auf meine Position beschränken, alles weitere der Diskussion überlassen. Ich halte Generalprävention nur als Androhung für legitim; Verhängung und Vollzug der Strafe indessen können demgegenüber, den sie trifft, so nicht gerechtfertigt werden. Das gilt auch für die als eine Alternative jetzt stark favorisierte positive Generalprävention, denn bei der normstabilisierenden Funktion, die der positiven Generalprävention zugeschrieben wird, muß man ja wiederum danach fragen, auf welchem Wege – wenn die Strafe verhängt und vollzogen wird – die gewünschten psychischen Wirkungen eintreten. An dieser Stelle eröffnet sich erneut die Frage nach den Zwecken der Bestrafung: Wirkt sie normstabilisierend, weil sie resozialisiert oder weil sie sichert oder weil sie abschreckt?

Mit der Notwendigkeit, die Bestrafung dem Bestrafen gegenüber zu rechtfertigen, entfällt auch eine weitere denkbare Variante präventiver

Funktionen von Strafprozessen: die Aufklärung der Öffentlichkeit durch am Einzelfall demonstrierte Geschichtsschreibung. Einen solchen Zweck dürfen sich Strafprozesse nicht setzen; jedenfalls dürfen sie nicht deshalb allein angestrebt werden.

Es bleibt nur die Spezialprävention. Das sind traditionell: Sicherung, Abschreckung, Resozialisierung; hinzugekommen ist die Wiedergutmachung.

Sicherung des Täters vor sich selbst mag in Grenzfällen denkbar sein, wird dann aber wohl eher eine Frage von Maßregeln sein, und soll hier nicht weiter verfolgt werden, weil es sich nicht um eine signifikante Gruppe handelt. Der einschüchternde Effekt der *Abschreckung* ist – auch wenn sie sich auf den Täter beschränkt – mit Blick auf die Menschenwürde problematisch. Übrig bleiben also Resozialisierung und Wiedergutmachung. Man kann an dieser Stelle schon sehen, daß die präventive Funktion des Strafens – ungeachtet des ohnehin restriktiven Ausgangspunktes (Tat- und Schuldstrafrecht) – nicht sehr weit reicht.

I. Wiedergutmachung ist, gemessen an dem, was damit passiert, eine verhältnismäßig unproblematische Rechtsfolge. Schwierigkeiten ergeben sich vor allem durch die Abgrenzung zum Zivilrecht.

1. Von der Wiedergutmachung als *strafrechtlicher* Rechtsfolge ist alles das zu unterscheiden, was unter dem Stichwort „Rehabilitation“ (durch staatliche Entschädigungen) in der gegenwärtigen Gesetzgebung der Bundesrepublik geplant wird. Ihr die Strafrechtspflege entlastender Effekt darf freilich nicht übersehen werden. Rehabilitation ist an die Feststellung einer *strafrechtlich* relevanten Rechtswidrigkeit nicht gebunden. Vielmehr kann ein weiterer Rechtsbegriff zugrunde gelegt werden, etwa auch ein naturrechtlicher. In dieser Entscheidung ist der Gesetzgeber ganz frei, weil – was häufig übersehen wird – insbesondere auch das strafrechtliche Rückwirkungs- und Analogieverbot keine Grenze setzen. Keineswegs darf man also etwa aus den Rehabilitationsverfahren ohne weiteres den strafprozessualen Anfangsverdacht für Rechtsbeugung ableiten, wie das leider häufig geschieht.

2. Die Wiedergutmachung durch den Schadensverursacher selbst ist ebenfalls nicht zwingend an die Regeln des Strafrechts gebunden

a) Denn im Zivilprozeß könnten die Verletzten ähnlich wie nach den Vorschriften der Rehabilitationsgesetze sich auf Rechtsregeln berufen, die nicht an die Kautelen des Strafrechts gebunden sind. Wie es scheint, wird von dieser Möglichkeit noch wenig Gebrauch gemacht. Vielleicht gibt es – etwa im Rahmen der deutschen Vorschrift des § 823 Absatz 2 BGB – auch eine Rückbindung an das Strafrecht; indessen wäre denkbar, daß – wegen der nichtstrafrechtlichen

Folge – für die Anwendung der insoweit in bezug genommenen Strafrechtsnormen Rückwirkungs- und Analogieverbot nicht gelten. Jenseits der an die Verletzung von Strafrechtsnormen geknüpften Schadensersatzpflichten gibt es aber auch noch andere, und für diese gilt eine Strafrechtsakzessorietät sicher erst recht nicht. Keineswegs muß im Zivilrecht alles erlaubt sein, was strafrechtlich nicht verboten ist (davon zu trennen sind die anderen Akzessorietätsfragen: im Strafrecht darf nicht verboten sein, was zivilrechtlich erlaubt ist – einerseits, andererseits: nicht alles, was im Zivilrecht verboten ist, muß auch strafrechtlich verboten werden.³

b) Als strafrechtliche Folge gibt es die Wiedergutmachung im bundesrepublikanischen Strafrecht bisher nur in Gestalt der Auflage bei Einstellungen des Strafverfahrens. Diese Einstellungen sind aber häufiger, als es nach der Gesetzeslage den Anschein hat. Nicht selten sind sie das Ergebnis einer Verständigung, die in der Strafprozeßordnung der Bundesrepublik auch noch nicht expressis verbis vorgesehen ist, für die es aber mit Blick auf zunehmende Gewissheitsverluste gute Gründe gibt – gerade auch im hier interessierenden Anwendungsbereich. In der Sache geht es bei der strafrechtlichen Sanktion der Wiedergutmachung vor allem um die Abgrenzung zu dem vom Zivilrecht ausgehenden, gegenwärtig in den USA etwa explodierenden Phänomen der punitive damages einerseits und der Loslösung von den wenig angemessenen Berechnungsansätzen, die das klassische Zivilrecht bereithält, andererseits.

II. Was die Resozialisierung angeht, so muß ich mich wiederum bei ihrer genaueren Fixierung auf die Darlegung meines eigenen Standpunktes beschränken. Resozialisierung unterscheidet sich von bloßer Anpassung oder gar staatlich verordneter Dressur. Sie sollte „emanzipativ“ sein. Mit dem Begriff der Strafe ist eine solche Zielsetzung eigentlich nicht verknüpfbar. Solange indessen nicht damit zu rechnen ist, daß eine Beweisführung, welche der Strafe auch in diesem verbleibenden Bereich die Legitimation nimmt, akzeptiert wird (während das bei den Zweifeln an Generalprävention und Vergeltung durchaus schon der Fall ist), muß man sich damit abfinden, daß wenigstens unter der falschen Flagge des Strafrechts so etwas wie Resozialisierung im Gefüge der staatlichen Zwecksetzung einen Platz bekommt. Richtiger wäre ein soziales Interventionsrecht, das an die Stelle des Strafrechts tritt, ohne freilich auf dessen freiheitssichernde Garantien zu verzichten; eine Zwischenstufe könnte ein Strafverfahren sein, das sich mit der bloßen Feststellung von Unrecht und Schuld begnügt – als Grundlage für ein sich dann anschließendes Resozialisierungsverfahren.

1. Das Ziel der Resozialisierung kann nur sein: die Vermeidung des Konflikts mit den Strafge-

setzen, und – um es hier noch einmal zu sagen – dies nur bezogen auf diejenigen Personen, die bereits Strafgesetze übertreten haben und deshalb mit der Folge der Resozialisierung konfrontiert werden. Die Hauptfrage, die sich hier erhebt ist: ist das eine sinnvolle Zielsetzung? Werden diejenigen, die in den vergangenen Regimen staatlich vermittelte Straftaten begangen haben, nicht sowieso straffrei leben?

a) Das ist zunächst eine empirische Frage

aa) Nach den Verhältnissen, in die diese „Täter“ jetzt hineingekommen sind, könnte man mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit sagen, daß gar keine Gelegenheit mehr besteht, im Namen des Staates Straftaten zu begehen, die denen vergleichbar sind, derentwegen jetzt Strafprozesse anstehen. Ein namhafter bundesrepublikanischer Strafrechtsdogmatiker schreibt dazu: „Eine festgefügte, selbstsichere Gesellschaft kann sich Großzügigkeit leisten; denn in ihr kann eine Straftat nicht als sogkräftiges Vorbild wirken. Wiederum beispielhaft gesprochen: Wenn in einer Gesellschaft eine Wendung zum Totalitarismus völlig indiskutabel ist, reicht als Reaktion auf totalitaristische Restbestrebungen einverständnisloses Kopfschütteln“. Die Frage, ob dieser „Optimismus“ berechtigt ist, kann man nicht leicht beantworten. Sind die Verhältnisse wirklich so stabil? Ist die soziale Marktwirtschaft als Grundlage einer freiheitlichen Demokratie beispielsweise gesichert, wenn man an die objektiven und subjektiven Schwierigkeiten ihrer Einführung in den neuen Bundesländern denkt (Stichwort: Treuhand). Weiter: Radikalisierungen von Rechts und Links werden sicher Randerscheinungen bleiben, aber: sind damit nicht doch Szenarien etabliert, in die ein latentes Täterpotential, früher auf etwas anderes gerichtet, leicht überwechselt kann? Das führt zu der weiteren Frage:

bb) Was läßt sich im einzelnen über die von den Strafverfolgungsbehörden verfolgten Personen sagen, das zu solchen Schlüssen führen könnte? Gesetzt, man könnte sich eine – wieder – mobilisierbare und auch in bezug auf das Betätigungsfeld transformierbare Neigung jener Personen vorstellen, anderen Übel zuzufügen – ist sie nicht an Entstehungsbedingungen geknüpft, mit deren endgültigem Wegfall auch sie irreversibel gegenstandslos geworden ist?

Über diese Entstehungsbedingungen müßte jetzt etwas Genaues gesagt werden. Die allgemeine Kriminologie wäre zu bemühen. Die Formel, nach der man hier vorgehen könnte, setzt sich aus drei Faktoren zusammen: Fehlsozialisation – defizitäre Sozialstruktur – Legitimationsgrad der übertretenen Norm. Diese Faktoren stehen in einem Verhältnis wechselseitiger Abhängigkeit.

Die defizitäre Sozialisation hat ihre Ursprünge in der Sozialstruktur; die Sozial-

struktur wird von Menschen mit defizitärer Sozialisation mitbestimmt. Bei sehr ungünstiger Sozialisation gibt es kriminelle Abweichung auch bei relativ fester Sozialstruktur. Umgekehrt führt eine ungünstige Sozialstruktur, wenn die Fehlsozialisation sich gleichwohl in Grenzen hält (etwa durch sehr feste, verlässliche Beziehungen) in nur eingeschränktem Maße zur Kriminalität. Wäre es anders, müßte bei Zugrundeliegung eines auf die defizitäre Sozialisation konzentrierten Erklärungsansatzes viel mehr Kriminalität vorkommen; das gleiche gilt, wenn man den Akzent überwiegend auf die schlechte Sozialstruktur legt.

Aber nicht nur das sich nach dem Prinzip der „kommunizierenden Röhren“ verschiebende Verhältnis von Fehlsozialisation und defizitärer Sozialstruktur ist in die kriminalpolitische Rechnung einzubeziehen, sondern, wie gesagt, als dritter Faktor: der Legitimationsgrad der übertretenen Norm. Hierbei geht es nicht nur um das „Ob“, sondern auch um das „Wie“. Es handelt sich um eine gleitende Skala. Je nach dem, wie stark die Legitimität vom Normübertreter empfunden wird, fallen die beiden anderen bereits genannten Faktoren ins Gewicht. Das heißt: bei starker Legitimationskraft der Normen ist der Anteil aus der Kombination Fehlsozialisation und defizitärer Sozialstruktur eher größer als es der Fall ist, wenn die Legitimation der Norm sinkt. Bei ganz schwacher Legitimation der Norm braucht man nach besonderen Gründen für ihre Übertretung kaum noch zu suchen. Die bisher nicht geklärte Problematik der Kriminologie besteht darin, daß man das gleitende Mischverhältnis nicht ins Auge faßt, sondern nur mit absoluten Größen arbeitet. Und außerdem werden diese drei Faktoren selten zusammen gesehen. Der Legitimationsfaktor ist aber unumgänglich, damit man erklären kann, weshalb es Kriminalität auch dort gibt, wo weder defizitäre Sozialstruktur noch Fehlsozialisation zu registrieren ist (oder nur in geringem Umfang).

Im übrigen ist dann noch zu unterscheiden – bei dem Legitimationsfaktor – die objektiv feststellbare Legitimität (wobei das natürlich immer nur eine Objektivität aus der Sicht des sogenannten unabhängigen Dritten sein kann und niemals eine absolut objektiv feststellbare Größe) und die subjektive Legitimität, also die Überzeugtheit bzw. Nicht-Überzeugtheit von der Legitimität. Das spezielle Problem, das hier auftaucht, besteht darin, daß fehlende Überzeugtheit von der Legitimität wiederum zu den Neutralisationstechniken gehört, die ihre Ursache in Fehlsozialisation haben können. Und noch komplizierter wird die Sache dadurch, daß – sieht man genauer hin – die Neutralisationstechniken zu den Vermittlungsmechanismen zwischen Fehlsozialisation und defizitärer Sozialstruktur gehören.

Nach dem hier vorgetragenen Konzept einer Strafbarkeit nur wegen Verletzung geschriebener Strafrechtsnormen – bei Anerkennung, wie jetzt noch hinzugefügt werden mag, geschriebener, wiewohl unter Umständen inhaltlich anfechtbarer Rechtfertigungsgründe (freilich auch: nur dieser und allenfalls gewohnheitsrechtlich abgesicherter Rechtfertigungsgrunde) – tritt der dritte Faktor (der Legitimationsgrad der übertretenen Norm) eher in den Hintergrund (anders wäre es, wenn man – was eine politische Absurdität wäre – noch an der Strafbarkeit wegen Verletzung von Normen festhalten wollte, die jetzt als rechtsstaatswidrig empfunden werden, also etwa an einer – nachträglichen – Strafbarkeit wegen Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit, § 214 DDR-StGB; hier wäre mit Händen zu greifen, daß die mangelnde Legitimation der Norm Erklärung genug ist für ihre Übertretung; kritische Einsichten in bezug auf Fehlsozialisation und Sozialstruktur fielen hier eher auf den Normgeber zurück).

Das Interesse hätte sich also zu richten auf Defizite, die als Erklärung dafür dienen könnten, daß es zu jenen Exzessen gekommen ist. Die gewohnten Modelle – bei der Fehlsozialisation etwa: pathologischer Narzismus, bei der defizitären Sozialstruktur etwa: gestörte Familie,

Armut, Arbeitslosigkeit – reichen gleichwohl nicht aus. Dabei weiß man, daß, um es wiederum am Beispiel der DDR zu demonstrieren, zum Einsatz in der NVA verpflichtete Soldaten sich an die Grenze gemeldet haben, weil es dort mancherlei Vergünstigungen gab, diese Leute also, wenn man es so sehen kann, gewissermaßen schlechten Verhältnissen zu entkommen versuchten; auch wäre durchaus der Frage nachzugehen, ob nicht individual-psychologische Erklärungen für ein bestimmtes „Killer“-Verhalten bei den Dauersalven oder etwa bei systematischen Folterungen im Gefängnis zu suchen sind.

In welchem Verhältnis dazu quantitativ und qualitativ die Fälle stehen, in denen die irrgreiche Annahme, die geschriebenen Nor-

»Ich halte Generalprävention nur als Androhung für legitim; Verhängung und Vollzug der Strafe indessen können demgegenüber, den sie trifft, so nicht gerechtfertigt werden.«

men seien nicht endgültig verbindlich gewesen, vielmehr nur das, was im Namen der Partei befohlen worden sei bzw. man in vorauselendem Gehorsam habe tun müssen, das Handeln oder Unterlassen bestimmt haben, ist nicht leicht zu sagen. Der Verbotsirrtum wäre ohne weiteres als eine Resultante aus defizitärer Sozialstruktur und defizitärer Sozialisation einzustufen, wenn er nicht die Vorstellung höherer Legitimität zur Grundlage hätte. In dem Maße, wie Vorstellungen höherer Legitimität reine Mentalreservationen sind (wie man das bei sektiererischen Verbrechen antrifft oder aber auch in mafiotischen Zusammenhängen, so daß man über die Konstatierung einer Deformation nicht hinaus zu gehen braucht), kommt der dritte Faktor – Legitimitätsgrad der betroffenen Verbote – nicht ins Spiel. Wenn aber, wie hier, der Glaube an das, was im Namen der Partei befohlen war, nicht ohne weiteres als sozusagen pervers abgetan werden kann, vielmehr das Spannungsverhältnis, in dem sich die Regierenden befanden, sowohl nach der persönlichen wie der sozialen Seite hin ernstzunehmen ist – ohne daß es, wie dargelegt, zu einer juristischen Tabuisierung des Ganzen führt, steht die Kriminologie vor bisher nicht genügend durchgearbeiteten Problemen.

Die Ausgangsfrage im vorliegenden Text: Sind die wegen Exzeßtaten angeklagten Personen für den Fall, daß die Vorwürfe gegen sie sich als wahr erweisen, eine Zielgruppe für eine die Vermeidung künftiger Straftaten dieser Art befördernde Resozialisierung – kann hier freilich nicht umfassend und qualitativ überzeugend beantwortet werden. Viel Material müßte zusammengetragen werden, weniger auf der Basis umfassender – von vorn herein die Generalisierung ins Visier nehmender – Befragungen, als in die Tiefe gehender Einzel-Gespräche und -Untersuchungen. Noch ist nicht zu sehen, daß sich überhaupt jemand bemüht, diese Arbeit in Angriff zu nehmen. Aber selbst wenn sie erfolgreich abzuschließen wäre, möchte ich prophezeien, daß eine verbindliche Antwort auf die hier gestellte Frage immer noch nicht gegeben werden könnte.

b) Vielmehr werden normative Entscheidungen fällig. Längst ist in dem Zusammenspiel von Strafrechtsdogmatik und Kriminologie der Topos des Entscheidens unter den Bedingungen des „Nichtwissens“ entwickelt worden.

Was das hier zu prüfende Ziel der Resozialisierung angeht, so wird man in gewissen Grenzen zu Typisierungen gelangen müssen, so daß es für die – auf dem Wege des Kompromisses zu akzeptierende – Sanktion auf die ganz und gar individualisierende Erkenntnis nicht ankommen kann.⁵ Hier muß wahrscheinlich mit den gleichen Abstraktionen gearbeitet werden, wie bei den Entschuldigungsgründen; auch sie sind – wie die Formulierung des § 35 StGB der Bundesrepublik – in gewissen Grenzen objektiviert.

»Nicht die Politik soll nachträglich kriminalisiert werden, sondern kriminelles Verhalten soll nicht durch Politik nachträglich gerechtgertigt werden.«

Hätte sich der Gesetzgeber entschlossen, das Resozialisierungsziel, das in den § 46 StGB und § 2 StVollzG formuliert ist, zu konkretisieren, das heißt, ins einzelne gehende Voraussetzungen zu formulieren, vielleicht auch Regelbeispiele, so wäre doch irgendwann eine Grenze sichtbar geworden – wie es auch der Fall gewesen wäre, wenn der Gesetzgeber den Begriff der Schuld positiv formuliert, also die Kriterien der Verwerfbarkeit im einzelnen angegeben hätte: Liegt ein gewisses Ensemble von Merkmalen vor, so erklärt man die Tat für vorwerfbar. Das gleiche gilt nun für die Feststellung der Resozialisierungsbedürftigkeit eines Täters. Die Frage ist, ob sich hinter einer derartigen – wenn auch möglichst konkret werdenden – Schematisierung der Spezialprävention nicht doch der Strafzweck der Generalprävention versteckt, in dem Sinne, daß man es sich mit Blick auf „die anderen“ nicht leisten kann, auf die Rechtsfolge der Resozialisierungsstrafe zu verzichten – obwohl die letzte Gewißheit ihrer Notwendigkeit fehlt. Ich meine indessen, daß die Grenzen der Feststellbarkeit der Voraussetzungen für eine Rechtsfolge den Rechtsanwender nur vor die Alternative stellt, gar nichts zu tun oder aber das Risiko einer im konkreten Fall nicht angemesenen Entscheidung auf sich zu nehmen. Mit dem Prinzip „in dubio pro reo“ kann hier nicht gearbeitet werden, weil es sich um die logisch-immanrenten Grenzen der Feststellbarkeit handelt, die praktisch in jedem Falle sichtbar werden, so daß es bei Anwendung des Satzes „in dubio pro reo“ gar keine Verurteilung geben könnte. Wiederum muß auf die Parallele zur Schuld verwiesen werden: dort würde wegen – durchaus auch auf Tatsachen zu gründender – Zweifel, nähme man sie ernst, in keinem Fall eine ausreichende Gruppe von Tatsachen zusammenkommen, die ein die äußerste Individualisierung des Vorwurfs tragendes Urteil ermöglichen. Das weiß man, und trotzdem ist noch niemand auf die Idee gekommen, deshalb durchgehend nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ Freispruch zu fordern.

In Wahrheit werden die normativen Anforderungen zurückgenommen, sowohl bei der Fest-

stellung der Schuld, wie bei der Resozialisierungsbedürftigkeit. Das Problem ist bei der Schuld, wenn auch nicht mit der wünschenswerten Deutlichkeit und Allgemeinheit, bereits gesehen worden; bei der Resozialisierung hingegen noch nicht. Das liegt daran, daß die Spezialprävention immer im Kontext mit anderen Strafzwecken gesehen wird. Die Feststellung einer – prima vista – nicht mehr bestehenden Resozialisierungsnotwendigkeit (häufig registriert mit Blick auf die Straftäter aus der nationalsozialistischen Zeit) wird gewöhnlich leicht akzeptiert, weil für diese Fälle dann eben andere Strafzwecke, etwa Generalprävention oder Vergeltung „einspringen“. Nur wenn man, wie das hier geschieht, bei Verhängung und Vollzug der Strafe ausschließlich Resozialisierung als Zweck gelten lassen will, bekommt man die Schärfe des Problems zu spüren und muß sich damit auseinandersetzen.

2. Die Mittel, die zu mobilisieren sind, wenn man ein Resozialisierungsziel ausgemacht hat, müssen geeignet sein, es zu realisieren. Wiederum wird man hier ohne eine gewisse Schematisierung nicht auskommen, ohne daß das die Anwendung des „in dubio pro reo“-Satzes auslösen muß. Wirksam sind, das kann man nach vielen desillusionierenden Erfahrungen sagen, nur wirkliche Lernprozesse. Damit ist die Abgrenzung zum erzwungenen Anpassungsverhalten klar bezeichnet. Schwieriger ist die – wegen der Begrenzung des Resozialisierungsziels auf Legalbewährung notwendige – Abgrenzung von moralisierender Einmischung. Wann diese Grenze erreicht ist, kann man vielleicht nur am Einzelfall erkennen.

Fragen wir also: Was kann mit den hier interessierenden „Tätern“ sinnvollerweise geschehen? Sicher kann diese Frage nicht einheitlich für alle beantwortet werden.

Beginnen wir mit denen, die vielleicht gegenwärtig immer noch am meisten im Rampenlicht der Prozesse stehen: den „Mauerschützen“ der ehemaligen DDR. Hier müßte man sozialarbeiterisch versuchen, den Sinn der Gesetzestreue zu vermitteln – in Situationen der Herausforderung durch staatliche Macht (unterstellt, die genauere Begutachtung der Angeklagten ergibt nicht eine elementare Aggressivität, für die der Dienst in der NVA nur eine bequeme Tarnung oder gute Gelegenheit war; dann wären andere Erwägungen anzustellen). Das besondere Problem liegt hier darin, daß im Fall eines – auf die Ideologisierung durch „Vergatterung“ gegründeten – Verbotsirrtums (den das erkennende Gericht aber für vermeidbar erklärt hat) nachträglich ein Unrechtsbewußtsein erzeugt werden muß. Andernfalls könnte ja höchstens eine nicht weittragende, durch politische Wandlungen leicht aufhebbare Anpassung erreicht werden. Bei der Einleitung dieses Lernprozesses wäre zu reflektieren, welche Erklärung die Her-

anziehung der bereits angedeuteten kriminogenen Kriterien für das Verhalten der Täter erbringen könnte. Welchen Stellenwert hat dabei die „Schuld“? Ist sie der Mißbrauch eines verbleibenden kleinen Freiheitsanteils?

Das Parallelogramm der Kräfte, das zum Delikt führt, besteht aus fernen und verborgenen sowie nahen und gut sichtbaren Determinanten. Dazu gehört in einem gewissen, schwer zu klärenden Umfang die den Erfolg bewirkende Handlung und die Tatsache, daß diese Handlung von einer, wiederum schwer bestimmbarer Freiheit getragen ist. Dieser – und nur dieser – Teil ist das „Verbrechen“ im Sinne der allgemeinen Lehren des Strafrechts. In dem Maße, wie Psychologie und Soziologie diesen Bereich freien Handelns „weg“ erklären, wird er kleiner, was durchaus Folgen haben kann für die Aburteilung (Strafmilderung mit Blick auf geringere Schuld). Ob er je gegen Null gehen kann, ist zweifelhaft. Es ist wichtig, den Stellenwert des dem „Täter“ zurechenbaren Teils des Kausalgefüges, das insgesamt erklärt, was passiert ist, genau zu bestimmen und in die kriminologischen Ansätze einzuordnen. Findet man keine zurechenbaren Teile, so gibt es keine Bestrafung und damit entfällt die Voraussetzung für eine auf diesem Wege anvisierte Resozialisierung. Es bliebe dann nur noch diejenige Resozialisierung übrig, die vom Maßregelvollzug ausgeht. Dabei muß man dann freilich beachten, daß für die Zukunft sehr wohl eine Motivation erzeugt werden, also eine nicht nur auf automatische Anpassung gerichtete Resozialisierung angestrebt werden kann. Die Momente von Unfreiheit, die das entscheidende Gericht dazu bewogen haben mögen, gar keine Schuld zu sehen, brauchen sich nicht zu perpetuieren. Anders ausgedrückt: Was retrospektiv den Täter nicht belastet, weil man ihn nicht für verantwortlich hält, kann – für die vergleichbaren Fälle der Zukunft – (wenigstens zum Teil) für den Täter oder Probanden in einen Bereich des Beherrschbaren überführt werden (nach der Devise: „Aus Es soll Ich werden“), so daß also auch in den Fällen des Freispruchs wegen unvermeidbaren Verbotsirrtums durchaus an eine emanzipative Resozialisierung zu denken wäre. Allerdings sieht unser Strafrecht – mit Grund – für den Fall des bloß unvermeidbaren Verbotsirrtums nun keineswegs ein Maßregelsystem vor; es wären ihm also insoweit die Hände gebunden, den freigesprochenen „Tätern“ müßten, bei einem dahingehend geäußerten Wunsch (gar nicht so unwahrscheinlich) andere Möglichkeiten der „Entideologisierung“ angeboten werden.⁶

Bei Verbrechen unter totalitärer Herrschaft wird häufig die Indoktrination und Einbindung der Täter in eine Befehlsstruktur geltend gemacht. Wahrscheinlich ist aber die Vermutung richtig, daß hier, vergleicht man die Situationen mit denen der normalen Alltagskriminalität (bei denen fast immer ein Schuldurteil herauskommt), relativ gesehen größere Freiräume be-

stehen.⁷ Generell wird eher das Gegenteil angenommen. Das hat etwas damit zu tun, daß man unter totalitärer Herrschaft begangener Delikte für politisch motiviert hält und deshalb eher geneigt ist, deterministische Erklärungen zu geben, als im Alltag.

Gibt es eine Möglichkeit, den Angeklagten in diesen Fällen die Berechtigung des Schuldspruchs klarzumachen, so ist der Weg für in voraussehbaren Bahnen verlaufende Lernprozesse eigentlich schon sehr gut bereitet.

Ist die entsprechende Einsicht beim Verurteilten nicht vorhanden, so muß man nach den Gründen dafür suchen. Findet man sie allerdings darin, daß das Urteil objektiv nicht überzeugt – etwa, weil man die Zubilligung eines unvermeidbaren Verbotsirrtums für richtiger gehalten hätte – so ist, wie schon dargelegt, die Frage nach der Resozialisierung gegenstandslos. (Das Problem, das sich für den an das Urteil gebundenen Vollzug bei Konstellationen dieser Art ergibt, ist allgemein und kann hier ebensowenig behandelt werden, wie andere „Betriebsunfälle“; vielmehr muß, damit die Struktur der Probleme sichtbar wird, von Prozeßverläufen ausgegangen werden, an denen im wesentlichen nichts auszusetzen ist.) In den Fällen, in denen die Einsicht in das Unrecht dem Täter erst vermittelt werden muß, müssen die Probleme aufgearbeitet werden, die sich aus der Konkurrenz verschiedener Loyalitätssysteme ergeben. Wer sich innerhalb eines solchen Systems bewegt, verliert ja die Vorstellung von Normalität im Sinne von Legitimität auch dort nicht, wo sie den Maßstäben, die aus anderen Loyalitätssystemen kommen, ganz und gar zuwiderläuft. Jeweils für die andere Seite eröffnen sich demgemäß unüberblickbare Dunkelfelder von Kriminalität. Das emanzipative dieser Auseinandersetzung wäre darin zu sehen, daß bei dem Versuch, Hilfe zur Entwicklung der Fähigkeit zu leisten, sich frei in eine Gesellschaft zu integrieren, die neue Gesellschaft, um die es sich dabei handelt, unter keinen Umständen als jeder Kritik entzogen angesehen werden darf. Das ist ein anspruchsvolles Programm, aber darunter wird es nicht gehen.

Wie man hier im einzelnen vorgehen könnte, ist noch nicht einmal im Umriß zu erkennen. Daß die bereits ergangenen Urteile zu diesen Fragen vollständig schweigen, ist außerordentlich befremdlich.

Hier können nur vorsichtig einige Andeutungen gemacht werden.

Zu denken wäre beispielsweise an die Konfrontation mit den Opfern. Das ist in der alten Bundesrepublik schon kriminalpolitisch diskutiert worden, auch gibt es einige einschlägige Projekte. Ich könnte mir denken, daß man die Perspektivendifferenz, die für alle Beteiligten hier das Hauptproblem ist, auf diesem Wege vielleicht überwindet. Wenn man in den Tätergruppen ein wenig weiter nach oben geht, zu den Kommandoebenen, gegen deren Mitglieder jetzt auch mehr und mehr ermittelt wird, so ge-

winnt dieser Vorschlag (der von Seiten der Bürgerbewegung schon einmal gemacht worden ist) an Plausibilität. Denn diese Personengruppen haben es bereits weitgehend geschafft, in der neuen Bundesrepublik wiederum in relativ verantwortungsvolle Berufe zu kommen⁸ und werden sich darin, weil die Ermittlungsverfahren zum Teil erst von Ferne sichtbar sind, festigen. Diese Berufe sind im Zeitalter wachsender Grenzmoral teilweise, vor allem, wenn man an die Grauzone zwischen Wirtschaft und Verwaltung denkt, in bezug auf das „Umkippen“ in sozialschädliche Aktionsfelder⁹ viel gefahrenge neigter, als sich unsere Phantasie das vorstellt. Dort könnten Verhaltensmuster von „früher“, wenn sie nicht eben durch eine Resozialisierung „verlernt“ werden, sich unheilvoll auswirken.¹⁰

Ich breche hier ab und komme nur noch kurz zu sprechen auf:

C. Die Suggestionswirkung von Urteilen, die Unrecht und Schuld lediglich feststellen, keine Sanktion vorsehen.

Dies ist eine de lege ferenda-Idee, für die es aber schon Vorüberlegungen gibt.¹¹ Man kann sich durchaus ein öffentliches Klima vorstellen, in dem das genaue Bekanntwerden gewisser Taten seine Schuldigkeit tut und man – mit aller Vorsicht natürlich – damit rechnen kann, daß die „Austausch-Kriminalität“ nicht stattfindet oder doch nur in begrenztem Maße. Freilich ist diese Vision an gesellschaftliche Zustände geknüpft, die ein hohes Maß wirtschaftlicher und allgemein-politischer äußerer Stabilisierung aufweisen und demgemäß nicht nur respektiert, sondern für wünschenswert gehalten werden. Ich glaube nicht, daß die Annahme zu optimistisch ist, es seien in den Ländern, welche in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht die traditionelle West-Orientierung suchen und in der Lage sind (langfristig) auch zu realisieren, derartige Entwicklungslinien erkennbar. Ins einzelne kann ich hier natürlich nicht gehen. Dort wo freilich es den Anschein hat, als müsse sich die Gesellschaft erst, wie kürzlich für die GUS behauptet werden ist¹² aus der – neu entstehenden – Kriminalität allmählich entwickeln, sind insoweit Zweifel angebracht. Jedenfalls kann man aber sehen, worauf es ankommt. Nicht nur für das Gelingen des erforderlichen allgemeinen Bewußtseinwandels in den Ländern, die ihre totalitären Regime haben überwinden können, muß entsprechende äußere Hilfe zur Selbsthilfe geleistet werden, sondern auch mit Blick auf die ganz speziellen, hier anvisierten, durch strafrechtliche Aburteilungen zu etablierenden Resozialisierungsprozesse. Auch die, wie dargelegt, nur sehr begrenzt legitimen und wirksamen strafrechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung zukünftiger staatlich gesteuerter Straftaten stehen und fallen letztlich also mit der allgemeinen Politik.

Diese allgemeine Politik steht ihrerseits freilich in einer gewissen Abhängigkeit zu den an-

gemessenen Bewertungen der möglicherweise strafrechtlich relevanten Vorgänge. Ein Beispiel dafür, mit welchen dramatischen Entwicklungen hier noch zu rechnen ist, liefern die Briefe, die kürzlich zwischen Egon Krenz und Manfred Stolpe gewechselt worden sind. Egon Krenz meint in einem Schreiben vom 8. März 1993, es werde „in Deutschland keinen inneren Frieden geben, ... solange die Politik der DDR kriminalisiert wird“. Darauf antwortet Stolpe: „Sie sollten sich durch gelegentliche ungünstige Erfahrungen nicht entmutigen lassen, sondern weiterhin Ihre Stimme erheben... Die Zeit wird hoffentlich für die historische Wahrheit arbeiten“. Dieser Briefwechsel wird von zwei Historikern der Humboldt-Universität¹³ dahingehend kommentiert, daß Stolpe doch eher geantwortet haben sollte, „er verbitte sich gerade von einem der Hauptverantwortlichen des verbrecherischen SED-Systems die peinlichen Anbiederungsversuche und versteckten Drohungen“.¹⁴

Auf ein ganz unpolemisches Niveau „heruntergerechnet“ bedeutet das: Nicht die Politik soll nachträglich kriminalisiert werden, sondern kriminelles Verhalten soll nicht durch Politik nachträglich gerechtfertigt werden. Daß die ehemalige DDR in dieser Weise isolierbare Straftaten kannte, ist unstreitig. Hätte sie nicht den Beitritt erklärt, sondern beschlossen, ein eigener Staat zu werden, so wären – nach Wegfall der politischen Inopportunität einer strafrechtlichen Verfolgung von Taten, die (wiewohl von Staatsorganen begangen) durch staatliches Recht nicht gedeckt waren – ungefähr die gleichen Strafprozesse in Gang gekommen.¹⁵ Und zwar aus Respekt vor dem während des SED-Regimes nur politisch, nicht rechtlich suspendierten Legalitätsprinzip (anderenfalls müßten jetzt umgekehrt viele Strafverfahren wegen „normalen“ Körper- oder Freiheitsverletzungen sofort eingestellt, bzw. die entsprechenden Strafurteile aufgehoben und Entlassungen aus den Gefängnissen verfügt werden). Nur um die auf dieser Basis erreichbaren Präventionseffekte geht es im vorliegenden Text.

Prof. Dr. Klaus Lüderssen lehrt Strafrecht, Strafprozeßrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie an der Universität Frankfurt am Main. Zuletzt erschien von ihm: „Der Staat geht unter – das Unrecht bleibt, Regierungskriminalität in der ehemaligen DDR“, Suhkamp, Frankfurt 1992

Anmerkungen:

Der Beitrag ist die schriftliche Fassung eines Vortrags, den der Verfasser auf dem 11. Kongreß für Kriminologie im August 1993 in Budapest gehalten hat.

1. Klaus Lüderssen, Der Staat geht unter – das Unrecht bleibt? 1992, mit weiteren Hinweisen.
2. S. Anmerkung 1.
3. Zutreffende Erwägungen jetzt bei Andreas Schwarz, Zum richtigen Verständnis der Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts, in: Goltdammers Archiv 1993, S. 319 ff; ferner wichtige Hinweise schon bei Adolf Merkel, Kriministische Abhandlungen, Band II 1867, S. 269 ff.
4. Günther Jakobs, Vergangenheitsbewältigung durch Strafrecht? Zur Leistungsfähigkeit des Strafrechts nach einem politischen Umbruch, in: Joseph Isensee (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung durch Recht, S. 37 ff (39).
5. Zu den normativen Anteilen von „Prognosen“ vgl. jetzt Wolfgang Frisch, Prognostisch fundierte Entscheidungen im Strafrecht, in: Recht und Psychiatrie 1992, S. 110 ff.
6. Eine Kriminologie, die mehr und mehr über Fälle, in denen das geltende Strafrecht den Mangel der Zurechnungsfähigkeit anerkennt, hinaus „Entschuldigungsgründe“ finden würde, stünde vor der Frage, ob sie dann nicht den strafverfolgten Behörden die Empfehlung geben müßte, das Maßregelsystem auf diese neuen Fälle von Zurechnungsunfähigkeit – bei Vorliegen der übrigen erforderlichen Voraussetzungen (z.B. Gefährlichkeit der Täter) – auszudehnen. Das hört sich bedenklicher an, als es ist. Denn man muß sich darüber im Klaren sein, daß auch schon nach dem geltenden Strafrecht in vielen Fällen, in denen die Richter das unbestimmte Gefühl haben, den Angeklagten eigentlich nicht schuldig sprechen zu können, die Schuld fingiert wird, damit der Strafrechtseingriff möglich wird. Diesen Strafrechtseingriff halten die Richter in solchen Fällen deshalb für nötig, weil sie – trotz mangelnder Schuld – eine Gefährlichkeit des Täters sehen. Hätten sie ein entsprechendes Maßregelsystem, würden sie wahrscheinlich nicht mehr zu den Schuldifiktionen greifen. Die Sache wäre insgesamt aufrichtiger. Alle freiheitssichernden Garantien, die im Schutzstrafrecht verankert sind, müßten auf ein solches Maßregelsystem dann übertragen werden, insbesondere müßte klargestellt werden, daß – wie oben schon angedeutet – weiterhin Motivierbarkeit die Parole einer Resozialisierung sein kann und muß; bei der Frage nach der „Gefährlichkeit“ wäre zu prüfen, ob sie sich auf die Gefährlichkeit des Täters für ihn selbst beschränken müßte, vergleichbar den Vorschriften in den Unterbringungsgesetzen.
7. Herbert Jäger, Menschheitsverbrechen und die Grenzen des Kriminalitätskonzepts, Manuscript, S. 8.
8. „Viele der einst Etablierten in der DDR sitzen längst wieder oder immer noch in lukrativen Positionen, während zahlreiche Opfer für immer aus der Bahn geworfen wurden, wie etwa ein 1968 wegen Protests gegen den Einmarsch in die CSSR entlassener Lehrer, der bis heute arbeitslos ist. Wenn er zu Behörden geht, um für eine Entschädigung oder seine Rente zu streiten, trifft er nicht selten auf gut bekannte SED-Genossen“ (Joachim Nawrocki, in: DIE ZEIT vom 6.8.1993, S. 3).
9. Hier genügt, daß die begangenen Taten mit den zu argwöhnenden in einem „kriminologisch faßbaren“ Zusammenhang stehen, eine „bestimmte kriminelle Kontinuität“ die Klammer bildet (so wie – umgekehrt – die Erwartung „straffreien“ Verhaltens auch nur auf das Ausbleiben von Verbrechen in diesem Rahmen bewegender Straftaten gerichtet ist, Horn, StGB Systematischer Kommentar, § 56, Rz 9a; s. auch § 56 f, Rz. 12 und § 46, Rz. 125). Die Bedenken, die sich daraus ergeben, daß über die Resozialisierungsziele das System der strengen Tatbestandsbestimmtheit verlassen wird, d.h. Ähnlichkeiten genügen, die etwa für die „Wahlfeststellung“, bei der es ja auch schon nicht mehr so genau genommen wird, keineswegs ausreichen würden, stehen auf einem anderen Blatt, sind so genereller, alle Straftaten und die Reaktionen darauf betreffender Art, daß sie hier nicht weiter verfolgt werden können.
10. Schon deshalb halte sich Jägers Bedenken gegen spezialpräventive, auf Resozialisierung gerichtete Konzepte im Bereich der hier interessierenden Kriminalität für zu pauschal (a. a. O., S. 18).
11. Vgl. die Hinweise bei Lüderssen a.a. O., S. 115; Jäger a. a. O.
12. FAZ vom 7.8.1993.
13. Beide waren 1989/90 Mitbegründer des „Unabhängigen Historikerverbandes“ der DDR und an der Stasi-Auflösung beteiligt. Der eine, Armin Mitter, ist Sachverständiger der Fraktion „Bündnis 90“ in der Enquete-Kommission des Bundestages, der andere, Stefan Wolle, ist Mitglied der historischen Kommission der SPD.
14. Alle Belege: FAZ vom 10.8.1993, S. 23.
15. Sie würden nur nachholen, „was bereits vom DDR-Regime verbal versprochen war: die Verfolgung etwaiger Normbrüche. Der Irrglaube, man könne sich aus politischen Gründen über eigene Strafvorschriften hinwegsetzen, verdient keinen „Vertrauenschutz“ (Wilfried Bottke, Die Verfolgung von Regierungskriminalität der DDR nach dem Beitritt der neuen Länder, in: Ernst-Joachim Lampe (Hrsg.), Die Verfolgung von Regierungskriminalität der DDR nach der Wiedervereinigung (in der Reihe: Deutsche Wiedervereinigung, Band II), 1993, S. 203 ff.(211).